

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Postfach  
1917, 25509 Itzehoe

Abteilung Ländliche Entwicklung

Gemeinde Haseldorf  
über das Amt Geest und Marsch Südholstein  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 23.09.2019  
Mein Zeichen: 8315/706.11.05.3.46  
Dorfmoderator Haseldorf  
Meine Nachricht vom:

Peter Ruhser  
peter.ruhser@llur.landsh.de  
Telefon: 04821/66-2221  
Telefax: 0431/9886454221

**Nachrichtlich:**

LAG AktivRegion  
Pinneberger Marsch & Geest  
c/o Büro Region Nord  
Talstr. 9  
25524 Itzehoe

17.12.2019

**Zuwendung aus Mitteln des Landes und des Bundes im Rahmen der Gemein-  
schaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)**

**Titel 1320.09.88304.586**  
**Haushaltsjahr: 2019**

**Förderung der Ortskernentwicklung**  
**hier: Förderung des Vorhabens „Haseldorfer Dorfentwicklungsberater“**

## **Zuwendungsbescheid**

### **1. Bewilligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.09.2019, bewillige ich Ihnen im Wege der Projektförderung als Anteilfi-  
nanzierung eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) aus Mitteln des Landes und des Bun-  
des (GAK) bis zur Höhe von

**30.000,00 EUR**

(in Worten: Dreißigtausend 00/100 EUR)

**zur Durchführung des folgenden Vorhabens (Zuwendungszweck):**

**„Haseldorfer Dorfentwicklungsberater“**

*(Die Leistung wird extern vergeben und beinhaltet sowohl Personal- als auch Bürokosten für maximal 3 Jahre)*

Das Vorhaben ist entsprechend Ihrem Zuwendungsantrag und den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen durchzuführen.

Der **Bewilligungszeitraum** (Zeitraum für die Abwicklung des Vorhabens) beginnt mit dem Tage des Zuwendungsbescheides und endet am **31.12.2022**.

Das Vorhaben muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein. Anderenfalls behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides vor. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist auf begründeten Antrag möglich, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Zuschüsse können umsatzsteuerpflichtig sein. Die Erkundigung über eine mögliche Umsatzsteuerpflicht liegt im jeweiligen Einzelfall in der Selbstverantwortung des Zuwendungsempfängers. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr Finanzamt.

**2. Finanzierungsart und -höhe**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Höhe von 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (40.000,00 EUR) bis zu einem Höchstbetrag von 30.000,00 EUR als Zuschuss gewährt.

**3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Sachleistungen und unbare Eigenleistungen
- Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten,
- Flächen- und tierbezogene Maßnahmen
- reine Finanzierungskosten (z.B. Bank- und Kontoführungsgebühren, Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte),
- Bußgelder, Prozesskosten, Geldstrafen
- Bewirtungskosten

Weitere Einschränkungen können sich aus dem geltenden GAK-Fördergrundsatz ergeben.

#### 4. Kosten- und Finanzierungsplan

Der Bewilligung liegt folgender Kosten- und Finanzierungsplan zugrunde:

##### I. Kosten

Kostengruppe / -arten:	<u>nicht investive Kosten</u>	Betrag:	40.000,00 EUR
		Gesamtbetrag der Maßnahme:	40.000,00 EUR

Folgende Ausgaben können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden:

Kostengruppe / -arten:	<u>nicht investive Kosten</u>	Betrag:	0,00 EUR
		<b>Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:</b>	<b>40.000,00 EUR</b>

##### II. Finanzierung:

###### a) Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten:

Eigenmittel Zuwendungsempfänger		10.000,00 EUR
Zuschuss GAK-Mittel (VE)	fällig 2020	10.000,00 EUR
Zuschuss GAK-Mittel (VE)	fällig 2021	10.000,00 EUR
Zuschuss GAK-Mittel (VE)	fällig 2022	10.000,00 EUR
<b>Summe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten</b>		<b>40.000,00 EUR</b>

###### b) nicht zuwendungsfähige Kosten:

Eigenmittel Zuwendungsempfänger		0,00 EUR
<b>Summe der nicht zuwendungsfähigen Kosten</b>		<b>0,00 EUR</b>

**Gesamtkosten** **40.000,00 EUR**

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Der vorstehende Kosten- und Finanzierungsplan wird hinsichtlich des Gesamtergebnisses entsprechend den Regelungen der ANBest für verbindlich erklärt. Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest hinausgehen sowie Abweichungen bezüglich der Fälligkeiten, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung des Kosten- und Finanzierungsplanes beizufügen.

Erreichen die tatsächlichen Gesamtausgaben nicht den als zuwendungsfähig anerkannten Betrag oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (auflösende Bedingung nach Nr. 2 ANBest-K). Bereits ausgezahlte Zuschüsse werden dann in der entsprechenden Höhe zurückgefordert bzw. zurückgezogen.

## **5. Zweckbindung, Zweckbindungsfristen**

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient gemäß Ihrem Antrag sowie dem Finanzierungsplan allein zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben des v.g. Zuwendungszwecks.

Ich behalte mir den Widerruf des Zuwendungsbescheides für den Fall vor, dass die Zuwendung nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet wird oder sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

Im Hinblick auf das Fördervorhaben rechtsgrundlos gezahlte Beträge werden anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, wieder eingezogen.

## **6. Auszahlung**

Die für das Haushaltsjahr 2020 bewilligte Zuwendung ist mittels einer Zahlungsanforderung spätestens bis zum 15.11.2020 unter Beifügung einer Aufstellung bereits im Rahmen des Zuwendungszwecks getätigter Zahlungen anzufordern.

Die Verwendung dieser Fördermittel innerhalb des 3-Monatszeitraumes nach Auszahlung ist mir für getätigte Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes mittels eines Zwischennachweises unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie der Vergabevermerke bis spätestens zum 30.04.2021 nachzuweisen.

Die für das Haushaltsjahr 2021 bewilligte Zuwendung ist mittels einer Zahlungsanforderung spätestens bis zum 15.11.2021 unter Beifügung einer Aufstellung weiterer bereits im Rahmen des Zuwendungszwecks getätigter Zahlungen anzufordern.

Die Verwendung dieser Fördermittel innerhalb des 3-Monatszeitraumes nach Auszahlung ist mir für getätigte Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes mittels eines Zwischennachweises unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie der Vergabevermerke bis spätestens zum 30.04.2022 nachzuweisen.

Die für das Haushaltsjahr 2022 bewilligte Zuwendung ist mittels einer Zahlungsanforderung spätestens bis zum 15.11.2022 unter Beifügung einer Aufstellung weiterer bereits im Rahmen des Zuwendungszwecks getätigter Zahlungen anzufordern.

Die Verwendung der Fördermittel für getätigte Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes ist mir mittels eines Verwendungsnachweises unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie der Vergabevermerke bis spätestens zum 28.02.2023 nachzuweisen.

Es ist auszuschließen, dass Aufträge (ausgenommen für Planungsleistungen) vor der Bewilligung bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden.

Bei Vergabevorgängen sind Kopien des Vergabevermerkes, der Veröffentlichung / Bekanntmachung / Ausschreibungstextes, des Protokolls über die Angebotsöffnung (ehem. Submissionsprotokoll), des Preisspiegels und der Auftragserteilung sowie das beauftragte Angebot beizufügen. Ausgaben können nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die Lieferung bzw. Erbringung der geförderten Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen zum Zeitpunkt des Zahlungsantrages tatsächlich erbracht und gezahlt wurden.

Es werden nur Belege anerkannt, die die Anforderungen an die Rechnungslegung und Zahlungsnachweise erfüllen. Die Rechnungsbelege müssen die nach § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) im Geschäftsverkehr üblichen Angaben wie Leistungsempfänger, leistender Unternehmer, Steuernummer des leistenden Unternehmers, Ausstellungsdatum, Rechnungsnummer, Art und

Menge der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der Leistung, Steuersatz und -betrag enthalten. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Vergaben von Liefer- und Leistungsverträgen innerhalb des Bewilligungszeitraumes sollen aus den Rechnungen die Daten der Auftragserteilung sowie ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal (z.B. Projektnummer oder -bezeichnung) ersichtlich sein.

Die Auszahlung der Mittel ist frühestens nach Erlangen der Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides möglich.

Es ist darauf zu achten, dass die auf dem Zahlungsantrag angegebene Bankverbindung identisch mit der im Zuwendungsantrag ist. Abweichungen sind der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **7. Bestandteile des Zuwendungsbescheides**

Soweit dieser Bescheid nicht ausdrücklich Abweichungen zulässt bzw. vorschreibt, sind neben den Antragsunterlagen verbindliche Bestandteile dieses Bescheides:

- die GAK- Grundsätze (Rahmenplan der GAK 2019-2022, Förderbereich 1: Verbesserung der ländlichen Strukturen - Maßnahmengruppe A. Integrierte ländliche Entwicklung),
- die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu § 44 LHO
- die Vorschriften des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 40) und die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung in der aktuellen Fassung.

### **8. Grundlagen**

§ 44 LHO und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit dem GAK-Rahmenplan Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung Maßnahme 4.0“.

### **9. Ergänzende bzw. von den Allgemeinen Nebenbestimmungen abweichende Nebenbestimmungen**

Ergänzend bzw. abweichend zu den verbindlichen ANBest-K wird Folgendes bestimmt:

#### **9.1 Auflagenvorbehalt:**

Ich behalte mir vor, Auflagen zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich aufzunehmen, soweit dies zur Erreichung des Zuwendungszweckes erforderlich ist.

#### **9.2 Auflagen:**

- **Informations- und Publizitätsvorschriften:**

Bei von Ihnen veranlassten Pressemitteilungen oder im Falle sonstiger Publikationen sind Sie verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes im Rahmen der GAK gefördert wurde.

Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Pressemitteilungen usw.) über die von Bund und Land kofinanzierten Vorhaben enthalten die Logos des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie des Landes Schleswig-Holstein.

Während der Durchführung von Infrastruktur- und Bauvorhaben ist an einer gut sichtbaren Stelle für das Vorhaben ein vorübergehendes Hinweisschild (Mindestgröße DIN A2) anzubringen (Bauschild; Hoch- oder Querformat; siehe Anlagen). Das Schild gibt Aufschluss über den Projektnamen und das Hauptziel des Vorhabens und hebt die finanzielle Unterstützung durch den Bund und das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hervor.

Nach Fertigstellung ist am Gebäude eine Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A3) anzubringen. Die Tafel enthält den Projektnamen und das Hauptziel und weist auf die finanzielle Unterstützung durch den Bund und das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hin. Die Tafel ist ebenfalls für die Öffentlichkeit gut sichtbar zu positionieren und hat dem beigefügten Muster zu entsprechen (siehe Anlage).

Materialempfehlung: Hinweis- und Erläuterungstafel können bis zu einer Größe von DIN A2 als Blechschild, Kömacell (Hartschaumplatte) in 5 mm Stärke oder Al-Dibond 8 (Aluminiumverbundplatte) in 3 mm Stärke erstellt werden. Sie sollten UV-beständig sein und mit einem Klarlack versehen werden.

Bitte beachten Sie auch die Vorgaben des Gestaltungshandbuchs der Landesdachmarke unter folgendem Link: [www.styleguide-sh.de](http://www.styleguide-sh.de)

- **Getrennte Buchführung:**

Sie sind verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben getrennt Buch zu führen. Einnahmen zum Projekt sind ebenso wie Rabatte und Skonti anzugeben und spätestens im Zahlungsantrag zu dokumentieren. Die Einnahme- und Ausgabebücher sind im Hinblick auf jederzeit mögliche Prüfungen während der Durchführung des Vorhabens auf dem Laufenden zu halten.

- **Aufbewahrung von Unterlagen:**

Alle zuwendungsrelevanten Unterlagen (Einzelbelege zu Ausgaben und Einnahmen einschl. Vergabeunterlagen) sind mindestens bis zum **31.12.2027** aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen.

Im Falle etwaiger verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Verfahren bei dem Fördervorhaben verlängert sich diese Aufbewahrungsfrist.

Ich weise darauf hin, dass der Zuwendungsbescheid nach § 117 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden kann, wenn eine Auflage, einschließlich der in den Allgemeinen Nebenbestimmungen festgelegten Auflagen, nicht erfüllt wird. Bereits ausgezahlte Zuwendungsanteile wären nach Maßgabe des § 117a Landesverwaltungsgesetz zu erstatten.

Zu den wichtigsten einzuhaltenden Auflagen zählen:

- die Pflicht zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung,
- die Beachtung des Besserstellungsverbot,

- die ordnungsgemäße und fristgerechte Führung des Zahlungsantrages und Verwendungsnachweises,
- die Einhaltung geltender Vergabe- und Publizitätsvorschriften und
- die Erfüllung von Mitteilungspflichten.

### 9.3 Widerrufsvorbehalt:

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, soweit das Vorhaben ohne meine Zustimmung wesentlich verändert wird.

## 10. Hinweise

### • Prüfungsrecht:

Der Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein, der Bundesrechnungshof, das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein oder von diesen Beauftragte haben das Recht, die zielgerechte, effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung vor Ort und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und die notwendigen Erhebungen über die Wirksamkeit der Förderung durchzuführen. Die örtlichen Prüfungen können bis zum Ende der Zweckbindungsfristen durchgeführt werden.

### • Auftragsvergabe:

Für Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber i.S. des § 99 Nr. 1 bis 4 GWB bzw. § 1 Abs. 1 Satz 1 VGSH sind, gelten die Vorschriften des Vergaberechts. Im Einzelnen sind die öffentlichen Auftraggeber zur Einhaltung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH) und der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) sowie der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB) und für Leistungen (UVgO) verpflichtet.

Das Vergabeverfahren ist grundsätzlich in geeigneter Weise zu dokumentieren. Dies gilt auch für Bekanntmachungen und Informationen etwa nach Zuschlagserteilung auf elektronischem Wege; ggf. sind hier Bildschirmabzüge zu machen, um die Einhaltung für spätere Nachprüfungen belegen zu können. Im Hinblick auf die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel weise ich darauf hin, dass auch bei einer freihändigen Vergabe eine Markterkundung erforderlich ist.

Auch freiberufliche Leistungen (u.a. Architekten- und Ingenieurleistungen) sind auf Grundlage einer ausreichenden Marktübersicht zu vergeben. Dazu sind im Regelfall mindestens 3 Bewerber zu Verhandlungen aufzufordern.

Ich weise darauf hin, dass ich bei Verstößen gegen vergaberechtliche Vorschriften berechtigt und verpflichtet bin, die gewährte Zuwendung (Beihilfe) je nach Schwere des Verstoßes ganz oder teilweise aufzuheben und bereits ausgezahlte Finanzmittel zurückzufordern.

Aufgrund häufiger Beanstandungen in der vergangenen Zuwendungspraxis weise ich zur Durchführung einer freihändigen Vergabe und zum Direktkauf auf Folgendes hin:

Auch bei einer freihändigen Vergabe ist eine Markterkundung erforderlich. Hierzu bedarf es in der Regel der Einholung von mindestens drei Angeboten.

Bei Direktaufträgen bzw. Direktkäufen mit einem voraussichtlichen Auftragswert (ohne MwSt.) von bis zu **1.000,-- EUR** bei UVgO-Leistungen sowie von bis zu **3.000,-- EUR** bei VOB-Leistungen kann auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden. Ein konkretes Angebot muss in diesen Fällen nicht vorliegen. Jedoch sind auch diese Ausgaben nach den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu tätigen.

- **Datenverarbeitung:**

Im Rahmen der Antragsunterlagen ist Ihnen die „Förderung der integrierten Ländlichen Entwicklung mit den Mitteln des Landes und Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bzw. mit Mitteln des Landes Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung“ übermittelt worden.

Im Rahmen des Zuwendungsantrages haben Sie sich damit einverstanden erklärt, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen **für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms** ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes und des Bundes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Sie sind darauf hingewiesen worden, dass Sie berechtigt sind, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Ihre Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms zu widerrufen. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten darf trotz Ihres Widerrufs der Einwilligung im Einzelfall weiterhin erfolgen, wenn hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage besteht.

- **Rückforderung und Verzinsung:**

Die Rückforderung und Verzinsung von Zuwendungen richtet sich nach § 117a des Landesverwaltungsgesetzes.

- **Vorlage Erklärung gem. § 4 VGSH:**

Kann die gemäß § 4 Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) vorzulegende Erklärung nicht beigebracht werden, so ist das Angebot aufgrund der anzunehmenden fehlenden Eignung von der Wertung auszuschließen.

- **Subventionserhebliche Tatsachen:**

Alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der beantragten Förderung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug). Wer über subventionserhebliche Tatsachen falsche und unvollständige Angaben macht oder Angaben hierüber unterlässt, macht sich nach § 264 Strafgesetzbuch strafbar.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere:

- das Erreichen des Zuwendungszweckes einschließlich seiner qualitativen Merkmale, Ziele und Wirkungen,
- das Aufrechterhalten des Zuwendungszweckes in der festgelegten Zweckbindungsfrist,
- die Angaben in Ihrem Antrag und den beigefügten Anlagen,
- die Selbsterklärung zur Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung,
- die Benennung von Angaben, die zur Auswahl Ihres Projektes führten,

- die Angaben in den Verwendungsnachweisen, Zahlungsanträgen und den Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen, die belegen, dass Ihnen die Ausgaben tatsächlich, endgültig und für tatsächlich erbrachte Leistungen entstanden sind,
- die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen.

Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der Zuwendung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden (§ 1 LSubvG i.V.m. § 4 SubvG).

Über Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu informieren (Offenbarungspflicht nach § 1 LSubvG i.V.m. § 3 SubvG).

### **11. Schlussverwendungsnachweis**

Der Schlussverwendungsnachweis ist mir **spätestens bis zum 28.02.2023** vorzulegen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Verwendungsnachweis wird auf Nr. 7 der ANBest-K verwiesen.

Stelle, der gegenüber der Verwendungsnachweis zu erbringen ist:

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Standort Südwest, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe**

### **12. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Außenstelle Itzehoe, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe bzw. beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Boehnke

#### Anlagen (nur Zuwendungsempfänger):

- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu § 44 LHO
- § 117a des Landesverwaltungsgesetzes
- Rahmenplan der GAK 2019-2022, Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung
- Vordruck für den Verwendungsnachweis einschl. Rechnungsblatt (per Mail)
- Zahlungsanforderung